

Staat Macht

Typisch anders!

13.-17.11.2017

Begleitmaterial

In diesem Material geht es um die verfassungsrechtliche Verteilung staatlicher Macht, um ihre Legitimationen, es geht um Erwartungen und Akzeptanz in der Bevölkerung ...

Verfassungen ...

... Deutschland: Grundgesetz



Art. 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) 1 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
2 Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

[\[https://www.bundestag.de/grundgesetz\]](https://www.bundestag.de/grundgesetz)

... Russland: Verfassung



Artikel 1

1. Die Rußländische Föderation - Rußland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Rußländische Föderation und Rußland sind gleichbedeutend.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Rußländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Rußländischen Föderation an sich reißen. Die Macht ergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund Bundesgesetzes verfolgt.

[\[http://www.constitution.ru/de/part1.htm\]](http://www.constitution.ru/de/part1.htm)

Gewaltenteilung ...

... Deutschland:



Landesbildungsserver
Baden-Württemberg

Landesinstitut
für Schulentwicklung



„Die Gewaltenteilung ist Inhalt der folgenden Grundgesetz-Artikel:

- Art. 20, (2): *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Horizontale Gewaltenteilung).*
- Art. 20, (3): *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
- Art. 20 (1) *Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Vertikale Gewaltenteilung, Föderalismus).*
- Art. 28 (1) *Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.*
- Art. 70 (1) *Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.*
- Art. 70 (2) *Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.*
- Art. 28 (2) *Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Kommunale Selbstverwaltung).*
- Art. 97 (1) *Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen*

Diese grundgesetzlichen Regelungen werden durch weitere Grundgesetz-Artikel garantiert:

- Art. 20 (3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
- Art. 20 (4) *Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*
- Außerdem bestimmt Art. 1 (3) die grundgesetzliche Ordnung zum unmittelbar bindenden Recht (*Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht*).
- Die föderative Ordnung ist durch den Bund selbst garantiert: Art. 28 (3) *Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.*
- Eine Aufhebung der föderativen Struktur ist nicht möglich: Art. 79 (3) *Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“* (Landesbildungsserver ... 2017)

... Russland



Artikel 10

Die Staatsgewalt in der Rußländischen Föderation wird auf der Grundlage der Aufteilung in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sind selbständig.

Artikel 11

1. Die Staatsgewalt in der Rußländischen Föderation wird vom Präsidenten der Rußländischen Föderation, der Föderationsversammlung (dem Bundesrat und der Staatsduma), der Regierung der Rußländischen Föderation und den Gerichten der Rußländischen Föderation ausgeübt.
2. Die Staatsgewalt in den Subjekten der Rußländischen Föderation üben die von diesen gebildeten Organe der Staatsgewalt aus.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation erfolgt durch diese Verfassung, den Föderationsvertrag und andere Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse.

Artikel 12

In der Rußländischen Föderation wird die örtliche Selbstverwaltung anerkannt und garantiert. Die örtliche Selbstverwaltung ist im Rahmen ihrer Befugnisse selbständig. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsgewalt.

[\[http://www.constitution.ru/de/part1.htm\]](http://www.constitution.ru/de/part1.htm)

Perspektiven

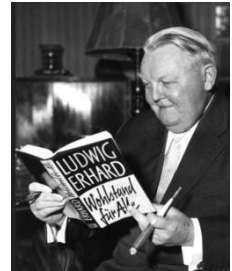
Legitimation(en) staatlicher Macht

... ökonomische und soziale Sicherheit

Das Beispiel der 1960er Jahre

Bundesrepublik Deutschland (BRD)

„Günstige wirtschafts- und sozialpolitische Rahmenbedingungen. Wirtschafts- und sozialpolitische Bedingungen förderten die Demokratie in Deutschland (...). Besonders förderlich war das hohe Wirtschaftswachstum der 1950er- und 1960er-Jahre, das zusammen mit dem Ausbau der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Sozialpolitik den Lebensstandard der Bevölkerung spürbar erhöhte. Das kam der Anerkennungswürdigkeit der demokratischen Staatsform und ihrer faktischen Anerkennung spürbar zugute, ein klassischer Fall von Output-Legitimität.“ (Schmidt 2012)



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/23/Bundesarchiv_B_145_Bild-F004204-0003%2C_Ludwig_Erhard_mit_seinem_Buch.jpg

Sowjetunion (UdSSR)

„Neben dem Gefühl der sozialen Sicherheit und der grundsätzlichen Gleichheit aller Sowjetbürger, beruhte die Stabilität der Ordnung darauf, dass sie in hohem Maße durchstrukturiert war und einer Mehrheit der Bürger einen eindeutig bestimmten Platz zuwies. (...) die Gerechtigkeit der Ordnung gründete sich auf dem Anspruch, dass jeder Einzelne den sozialen Status, die materielle Versorgung und die Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme bekam, die seinen Leistungen für die Gesellschaft entsprachen. (...) Die Führung demonstrierte ... ihre Entschlossenheit, hart gegen diejenigen vorzugehen, die sich dem Ordnungsprinzip entzogen. In Gerichtsverfahren gegen „arbeits scheue Elemente“ oder „Andersdenkende“ zeigte sich die zwiespältige Rolle des Rechts in der sowjetischen Herrschaftsausübung. Einerseits war das Land in einen Prozess der Verrechtlichung eingetreten (...). Andererseits stand das Gesetz nicht über der Macht, sondern diente ihrem Erhalt. (Kuhr-Korolev 2014:365f)

Aktuelle Meinungsfacetten in Deutschland

2012* „Sollte der Staat Maßnahmen ergreifen, um Unterschiede in den Einkommensniveaus zu reduzieren?“ **79 %**

2014* „Der Staat muss dafür sorgen, dass man auch bei Krankheit, Not, Arbeitslosigkeit und im Alter ein gutes Auskommen hat.“ **90 %**

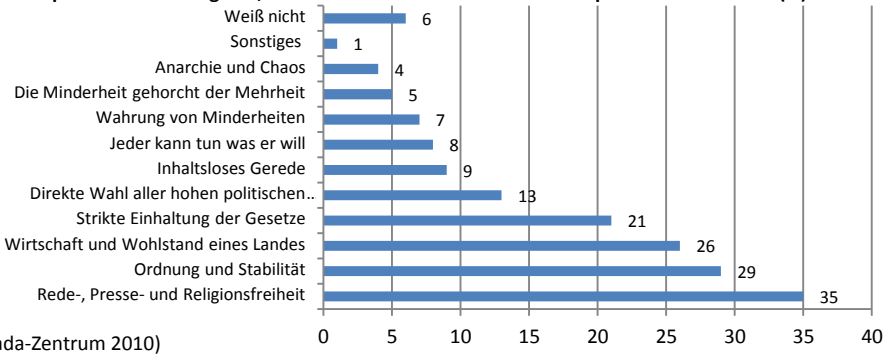
2017** „In einer globalisierten Gesellschaft braucht man einen starken Staat, der die Bürger vor ausufernden Entwicklungen schützen kann.“ **75 %**
Zustimmung

... Rechtssicherheit und Ordnung: Meinungsfacetten

Beispiel Russland (2010)

Was denken Sie:

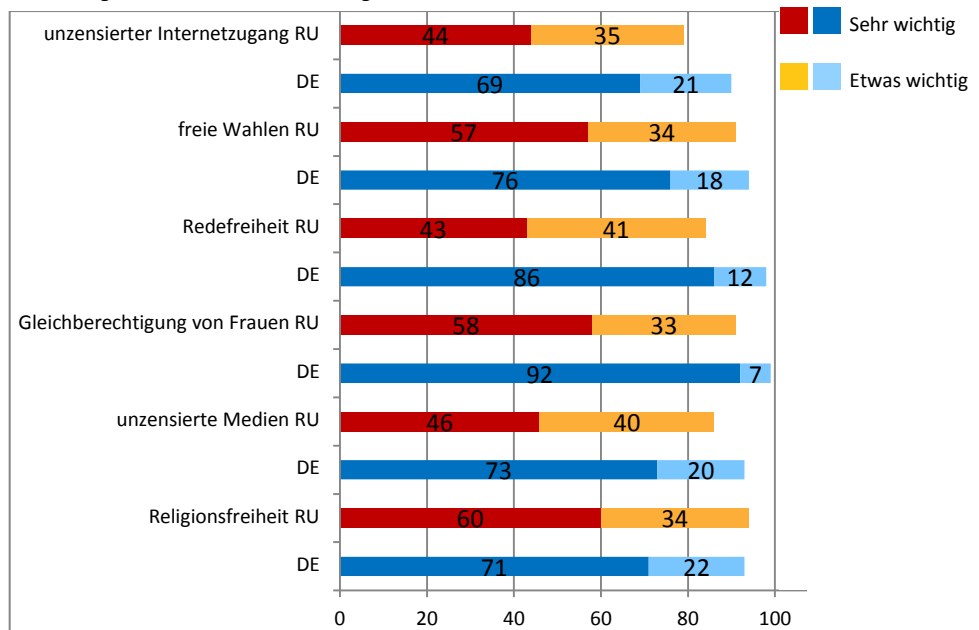
Welcher Aspekt ist am wichtigsten, um von Demokratie in diesem Land sprechen zu können? (%)



Prinzipien der Demokratie: Meinungsfacetten (2015)

Ein Report des Pew Research Centers vom November 2015 prüfte weltweit die öffentliche Meinung zu einzelnen „Prinzipien der Demokratie“. Die Studie beruht auf 40.786 Face-to-Face- und Telefon-Interviews mit Erwachsenen über 18 Jahre in 38 Ländern. Die nachfolgende vergleichende Darstellung beruht auf diesen Daten.

Wie wichtig ist in Ihrem Land, dass es ... gibt:



(Elisabeth Rangosch Schneck; Daten in: PewResearchCenter 2015:40-45)

Filme & Fragen ...

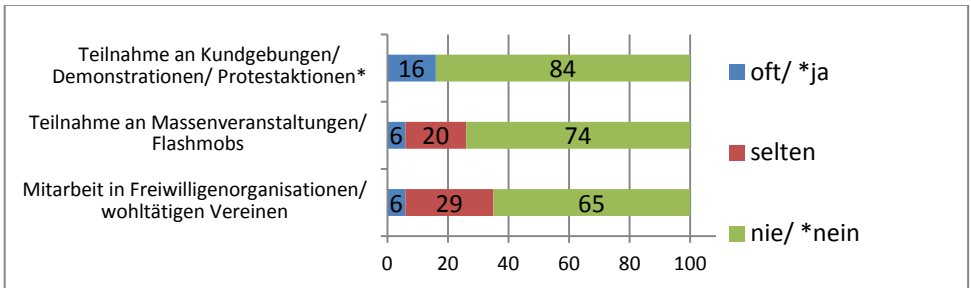
... Staat – Macht – Partizipation

Staatliche Macht, „Staatsgewalt“, regelt auf unterschiedlichen Wegen, mit unterschiedlichen Mitteln und in unterschiedlichem Maß alle Lebensbereiche von Bürgern und in einem Staat Lebenden (z.B. Flüchtlingen). Umgekehrt stellt sich die Frage: (Wie) sind die Staats-Bürger, möglicherweise auch die Nicht-Staats-Bürger, am Zustandekommen, an der Umsetzung staatlicher Regelungen beteiligt?

Über die Beteiligung an freien Wahlen hinaus existieren unterschiedliche Formen und Gelegenheiten von „Bürgerbeteiligung“ und „zivilgesellschaftlichem Engagement“, und eine solche Partizipation ist mit unterschiedlicher Wirkmächtigkeit verbunden.

Aus der Perspektive der Kontrolle der „Macht“ sehen in einer Umfrage 2012 in Russland rund 75% der Befragten keine bzw. nur eine schwache Kontrolle durch die Gesellschaft, mit ihren Beteiligungsmöglichkeiten am politischen Leben eher oder überhaupt nicht zufrieden sind ca. 30%, in etwas gleichem Umfang würden sich die Befragten eher oder auf jeden Fall gern am politischen Leben beteiligen. (vgl. *Lewada-Zentrum 2012*).

Eine russische Umfrage unter Jugendlichen (17-34 Jahre) im März 2017 zeigt für die



(Fond obschtschestwennogo mnenija 2017)

Wie thematisieren russische Filme die Auswirkungen staatlicher Macht auf Individuen ebenso wie die Möglichkeiten zur Partizipation? Dabei geht es beispielsweise ...

... im Film **Leviathan** um „die Beziehung zwischen dem Staat und den Menschen, um die Spezifik des russischen Leviathans. Thomas Hobbes beschreibt das Entstehen eines solchen Konstrukts wie das des Leviathan als gesetzmäßiges Erfordernis, ‚den Krieg aller gegen alle‘ zu beenden, die Naturrechte im Namen des Gesellschaftsvertrags einzuschränken. In der russischen nationalen Version des Films geht es nicht um den beiderseitigen Nutzen, in diesem Krieg wird der Staat als der einzige Sieger dargestellt. Statt der Gewaltenteilung geschieht die Einigung der Gewalten unter der Ägide von der vollziehenden Gewalt.“ (Yulia Khagba);

... in den Filmen **Lenas Klasse** und **Der die Zeichen liest** um die Darstellung von Machtstrukturen sichtbar ...

... und immer geht es um die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten von Individuen.

Quellen:

- Bundeszentrale für politische Bildung (2016): Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2016.pdf?__blob=publicationFile] (Stand 24.10.2017)]
- Fond obščestvennega mnenja (2017): Umfrage 1.–15. März 2017. [<http://fom.ru/TSnosti/13286>]. In: Einstellungen von Jugendlichen. [<http://www.laender-analysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen341.pdf>] (Stand 24.10.2017)]
- Forsa (2017): Bürgerbefragung. In: „Öffentlicher Dienst“. Einschätzungen, Erfahrungen und Erwartungen der Bürger. Hrsg. Deutscher Beamtenbund und Tarifunion. [https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2016/forsa_2016.pdf] (Stand 24.10.2017)]
- Kuhr-Korolev Corinna (2016): Gerechtigkeit und Herrschaft – Von Chruščev und Brežnev zu Putin. In: „Gerechte Herrschaft“ im Russland der Neuzeit. Dokumente. Kulturen der Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Transfer zwischen Westeuropa und Russland. (Aljona Brewer/Anna Lenkewitz/Stefan Plaggenborg (Hrsg.) München 2014. [https://epub.ub.uni-muenchen.de/21202/1/„Gerechte_Herrschaft“_im_Russland_der_Neuzeit.pdf] (Stand 24.10.2017)]
- Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2017): Gewaltenteilung. [http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/gesellschaftswissenschaftliche-und-philosophische-faecher/gemeinschaftskunde/materialien-und-medien/staat/gewaltenteilung_grundgesetz.htm] (Stand 24.10.2017)]
- Lewada-Zentrum (2010): Umfrage 17.–21.12.2010 [www.russiavotes.org] zitiert nach: Russland-Analysen 243 [<http://www.laender-analysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen243.pdf>] (Stand 24.10.2017)]
- Lewada-Zentrum (2012): Umfrage 01.–19.10.2012 [www.levada.ru/print/08-11-2012/obshchestvo-slabo-kontroliruet-deistviya-vlastei-42-rossiiyan] In: [<http://www.laender-analysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen249.pdf>] (Stand 24.10.2017)]
- PewResearchCenter (2015): Global Support for Principle of Free Expression, but Opposition to Some Forms of Speech. By Richard Wike and Katie Simmons. [<http://www.pewglobal.org/files/2015/11/Pew-Research-Center-Democracy-Report-FINAL-November-18-2015.pdf>] (Stand 24.10.2017)]
- Schmidt, Manfred G. (2012): Deutschlands schwieriger Weg zur Demokratie. [<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138699/deutschlands-weg-zur-demokratie?p=all>] (Stand 24.10.2017)]

Die zitierten Aussagen spiegeln die Meinungsvielfalt zu den dargestellten Themen wider. Sie dienen als Diskussionsimpulse und entsprechen nicht unbedingt der Meinung von AutorInnen und Redaktion.

AutorInnen:

Yulia Khagba (Samara/ RU), Elisabeth Rangosch-Schneck (Stuttgart/ DE)

Redaktion

Elisabeth Rangosch-Schneck



Typisch anders! Staat. Macht.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de).

Oktober 2017. Als Namen sind zu nennen: Y. Khagba, E. Rangosch-Schneck.

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>



STUTTGART



Staatliches Schulamt Stuttgart

smz



Stadtmedienzentrum
Stuttgart

THEATER



LGAECK